

# Coronavirus

## Die wesentlichen Regelungen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-VO) (21.09.2020)

Ziel (§ 1)	Hygienekonzepte (§ 5)	Betriebsverbote (§ 13)
<p>Die Landesverordnungen dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Abstandsregel (§ 2)</b></p> <p>Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern allgemein empfohlen und ist im öffentlichen Raum mit Ausnahme von Ansammlungen mit bis zu 20 Personen oder Angehörigen weiterhin verpflichtend. Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen und Kindertagesstätten.</p> <p style="text-align: center;"><b>Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3)</b></p> <p>Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (u.a. Bahnverkehr, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge u.ä.), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich von Schiffsanlegestellen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,</li> <li>&gt; in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in Fußpflegeeinrichtungen,</li> <li>&gt; in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker*innen sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,</li> <li>&gt; in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie</li> <li>&gt; in geschlossenen Räumen auf Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten,</li> <li>&gt; von Mitarbeiter*innen in Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben, Freizeitparks und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt und</li> <li>&gt; mit Ausnahme der Grundschulen, an allen Schulen außerhalb des Unterrichts, insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und Pausenhöfen.</li> </ul> <p>Es bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht unter anderem zur Nahrungsaufnahme, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist, für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>Hygieneanforderungen (§ 4)</b></p> <p>Soweit vorgeschrieben sind mindestens folgende Hygieneanforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die Begrenzung der Personenzahl und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit die Abstandsregel eingehalten wird,</li> <li>&gt; die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,</li> <li>&gt; die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden,</li> <li>&gt; die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die in den Mund genommen werden,</li> <li>&gt; die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,</li> <li>&gt; das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,</li> <li>&gt; den Austausch ausgegebener Textilien,</li> <li>&gt; die Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.</li> </ul>	<p>Die Pflicht zur Erstellung von Hygienekonzepten, sofern erforderlich, diese sollen insbesondere darstellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 konkret umgesetzt werden. Diese sind auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Datenverarbeitung (§ 6)</b></p> <p>Die Pflicht zur Datenerhebung, sofern erforderlich, von Besucher*innen, Nutzer*innen oder Teilnehmer*innen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden Telefonnummer zu erheben und für vier Wochen zu speichern. Wer die Erhebung seiner Kontaktdaten verweigert ist abzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7)</b></p> <p>Zutritts- und Teilnahmeverbot einer mit dem Coronavirus infizierten Person und deren direkten Kontaktpersonen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen. Sowie Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (insb. Geruchs- und Geschmacksverlust, Fieber, Husten, Halsschmerzen).</p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeitsschutz (§ 8)</b></p> <p>Soweit vorgeschrieben haben der*die Arbeitgeber*in mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die Infektionsgefährdung von Beschäftigten zu minimieren,</li> <li>&gt; Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen,</li> <li>&gt; die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,</li> <li>&gt; Mund-Nasen-Bedeckungen sind für Beschäftigte bereitzustellen und</li> <li>&gt; Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem und direktem (&lt; 1,5 Meter Abstand) Personenkontakt eingesetzt werden.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Ansammlungen (§ 9)</b></p> <p>Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen.</p> <p>Die Untersagung gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Veranstaltungen und Versammlungen (§§ 10, 11)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern sind unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben der §§ 2 bis 8 (u.a. Hygienekonzept und Datenerhebung) zulässig.</li> <li>&gt; Abweichend muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.</li> <li>&gt; Zulässig sind Versammlungen nach Art. 8 GG.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Untersagt bleiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmern sowie</li> <li>&gt; Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen, Tanzunterricht und –proben.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (§ 12)</b></p> <p>Unter Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften (Hygieneanforderungen und Hygienekonzept), Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete (Hygieneanforderungen) zulässig.</p>	<p>Der Betrieb von Clubs und Diskotheken sowie von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes bleibt untersagt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe (§ 14)</b></p> <p>Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen, in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Hochschulen, Akademien, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,</li> <li>&gt; Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,</li> <li>&gt; Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,</li> <li>&gt; Schulen, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe,</li> <li>&gt; Fahrschulen</li> <li>&gt; sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art</li> <li>&gt; öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitness- und Yogastudios sowie Tanzschulen,</li> <li>&gt; Einzelhandelsbetriebe und Märkte (ohne Datenverarbeitung),</li> <li>&gt; körpernahen Dienstleistungen (wie Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Tattoo-Studios oder Fußpflegeeinrichtungen)</li> <li>&gt; in Gaststätten und im Gastgewerbe (Datenerhebung nur bei externen Gästen (z.B.: in Betriebskantinen)),</li> <li>&gt; Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,</li> <li>&gt; Beherbergungsbetriebe,</li> <li>&gt; Messen, Ausstellungen sowie Kongresse und</li> <li>&gt; Freizeitparks (auch im Reisegewerbe).</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen (§ 16)</b></p> <p>Die Ministerien werden ermächtigt durch Rechtsverordnung für Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in der CoronaVO geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Folgende Verordnungen wurden erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,</li> <li>&gt; CoronaVO Sport,</li> <li>&gt; CoronaVO Bäder und Saunen,</li> <li>&gt; CoronaVO Datenverarbeitung,</li> <li>&gt; CoronaVO Auftragsverarbeitung,</li> <li>&gt; CoronaVO Schule,</li> <li>&gt; CoronaVO Kita,</li> <li>&gt; CoronaVO Messen,</li> <li>&gt; CoronaVO Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfMB),</li> <li>&gt; CoronaVO Reisebusse,</li> <li>&gt; CoronaVO Beherbergungsverbot,</li> <li>&gt; CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,</li> <li>&gt; CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testung,</li> <li>&gt; CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung</li> <li>&gt; CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,</li> <li>&gt; CoronaVO Erstaufnahme Schutzverordnung,</li> <li>&gt; CoronaVO Saisonarbeit,</li> <li>&gt; CoronaZVO Stabilisierungshilfe Hotel- und Gaststättengewerbe und</li> <li>&gt; CoronaZVO Zuständigkeiten nach dem IfSG.</li> </ul>